

Titel der Drucksache:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan MOP596
"Nahversorgungszentrum Moskauer Platz" -
Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Drucksache

0397/14

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.03.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Moskauer Platz	09.03.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	24.03.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.04.2015	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan MOP596 "Nahversorgungszentrum Moskauer Platz", bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 4) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MOP596 "Nahversorgungszentrum Moskauer Platz" wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich

bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.
Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

05.03.2015 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 - Übersichtsskizze
- Anlage 2 - vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Anlage 3 - Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 4 - Begründung
- Anlage 4.1 - Umweltbericht
- Anlage 4.2 - Grünordnungsplan
- Anlage 4.3 - Schallimmissionsprognose
- Anlage 4.3.1 - Aktualisierung Schallimmissionsprognose
- Anlage 5.1 - Abwägungsvorschlag (öffentlich)
- Anlage 5.2 - Abwägungsvorschlag (nicht öffentlich)
- Anlage 6 - zusammenfassende Erklärung

Die Anlagen 2 bis 6 liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Beschlusslage:

- Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Billigung Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Beschluss Nr. 001214/08 vom 25.03.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 7 am 24.04.2009
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.05.2009 bis 05.06.2009.
- Beschluss zur Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung: Beschluss Nr. 1660/09 vom 23.09.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 19 am 09.10.2009
- Öffentlichkeitsbeteiligung vom 19.10.2009 bis 20.11.2009

- Beschluss zur Billigung des geänderten Entwurfs und öffentliche Auslegung: Beschluss Nr. 0125/13 vom 20.03.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 5 am 30.03.2013
- Öffentlichkeitsbeteiligung vom 08.04.2013 bis 19.04.2013
- wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt, veröffentlicht im Amtsblatt 11/2006; zuletzt geändert durch Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 1 vom 23.01.2015
- Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt, Beschluss Nr.: 0252/2009 vom 29.04.2009

Sachverhalt:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan MOP596 "Nahversorgungszentrum Moskauer Platz" wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Nahversorgungszentrums am Moskauer Platz geschaffen. Der Vorhabenträger hatte seit dem Aufstellungsbeschluss mehrmals gewechselt.

Anlass für die Änderung des Entwurfes waren die Änderung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche sowie die prozentuale Verteilung der nahversorgungs- und der zentrenrelevanten Sortimente.

Mit dem Vorhaben erfolgte der Abbruch der seit Jahren bestehenden Ruine des ehemaligen Kultur- und Freizeitzentrums.

Das Vorhaben wurde in enger Abstimmung zwischen dem derzeitigen Vorhabenträger und der Stadtverwaltung Erfurt weiterentwickelt.

Das Vorhaben wurde mittlerweile nach § 33 BauGB genehmigt, errichtet und fertig gestellt.

Die Zulässigkeit im Geltungsbereich ergibt sich aus den getroffenen Festsetzungen und dem Vorhaben, zu dem sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Das erhaltenswerte Wandmosaik ist eingelagert.

Der Bebauungsplan sichert, dass die Voraussetzungen für eine Wiederanbringung des Mosaiks an dem geplanten Gebäude gegeben sind.

Mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss als letzten Schritt des Planverfahrens erfolgt die planungsrechtlich dauerhafte Sicherung des Vorhabens.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling

Gegenstand der Vorlage ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und demographische Controlling ist somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt nicht gesondert.